

schauung der Auflehnung beschuldigt wird, da man doch keinem Fürsten und keiner Gesetzgebung den schuldigen Gehorsam verweigert, sondern nur jene Befehle unbeachtet läßt, zu deren Verfügung keine Gewalt zuständig ist; denn da sie unter Verletzung des göttlichen Rechts erteilt wurden, sind sie ungerecht und eher alles andere als Gesetze . . . So also soll jedermann beide lieben, sein natürliches Vaterland wie seine himmlische Heimatstadt, doch seine zärtlichere Liebe muß der letzteren gelten, und niemals darf Menschenrecht den Vorzug haben vor den Rechten Gottes. Das ist eine der wichtigsten Christenpflichten.“

Diese Pflichten haben Sempronius und Franziskus objektiv unzweifelhaft verletzt und dadurch den Katholiken schweres Ärgernis gegeben. Wie weit Verblendung sie subjektiv entschuldigen mag, ist Gott allein bekannt.

Valkenburg (Holland).

V. Cathrein S. J.

IV. (Veräußerung und Verwaltung von Kirchengut.) Ein Pfarrer will seine Kirche ausmalen lassen. Dazu braucht er 20.000 Mark. Für Aufbringung dieser nötigen Mittel arbeitet er schon seit einiger Zeit. Durch Kirchenkollekten, die ausdrücklich für diesen Zweck verkündet waren, hat er 6000 Mark aufgebracht, die er aber selbstverständlich sofort an einer Bank auf Zinsen angelegt hat. Kürzlich hat ihm eine Person zum Zwecke der Kirchenausmalung ein Haus vermacht, für das er voraussichtlich 8000 Mark erhalten wird. Der Rest der Summe soll von der Kirchenstiftung aufgebracht werden. Als der Pfarrer aber an die Ausführung seines Vorhabens gehen will, bekommt er Bedenken, ob es sich hier um Veräußerung von Kirchengut handle, und ob er also die Erlaubnis des Bischofs haben müsse, wenn er das Geld von der Bank abheben, das Haus verkaufen und Gelder von der Kirchenstiftung nehmen wolle.

Was zunächst die Abhebung der 6000 Mark von der Bank und ihre Aushändigung an die Kirchenmaler betrifft, so liegt hier offenbar eine Veräußerung im eigentlichen Sinne vor, weil hier das Eigentumsrecht über das Geld von einem Rechtssubjekt auf ein anderes übertragen wird. Die vom Kodex vorgeschriebenen Formalitäten werden aber nicht für jede Veräußerung verlangt, sondern, wie sich aus can. 1530, § 1 ergibt, nur für die Veräußerung jener Mobilien oder Immobilien „quae servando servari possunt“. Für die Veräußerung von Wertobjekten also, welche nicht aufbewahrt werden können, sind keine besonderen Formalitäten vorgeschrieben. Hierher gehören z. B. Bäume, welche vom Sturm gefällt werden, ferner Mastvieh, überhaupt alle Erträge von Grundstücken oder Tieren, die ihrer wirtschaftlichen Bestimmung gemäß veräußert werden müssen.¹⁾

¹⁾ Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes II³, S. 306.

Offenbar gehören hieher auch Dinge, deren Natur so ist, daß sie aufgebraucht werden, wenn man sie gebraucht (*res primo usu consumptibiles*). Gehören hieher aber auch Gelder, die auf Zins angelegt sind? Wie sich aus der Lehre der Moralisten über das Zinsnemmen ergibt, ist das Geld seiner Natur nach eine *res primo usu consumptibilis*.¹⁾ Infolge der heutigen Zeitverhältnisse ist aber nach vielen Moralisten das Geld eine fruchtbringende Sache.²⁾ Allerdings stimmen hiemit nicht alle Autoren überein. Wie man sich aber auch zu diesem Streit stellen mag, soviel ist sicher, daß die Kirche, wenn sie z. B. in can. 549 die Vorschrift gibt, die Mitgift der Ordensschwestern sicher und fruchtbringend anzulegen, nach der Ansicht aller Autoren auch gestattet, das Geld auf Zins an einer sicheren Bank anzulegen. Dasselbe gilt von der in can. 1531, § 3 vorgeschriebenen sicheren und nutzbringenden Anlage.³⁾ Wenn aber die Gelder auf den Banken „fruchtbringend“ sind, dann werden sie von der Kirche wenigstens nicht betrachtet als „*res primo usu consumptibiles*“, sondern als „*res frugiferae*“; wenn sie „sicher“ angelegt sind, dann werden sie auch wenigstens betrachtet als eine Sache, die „*servando servari potest*“. Also dürfen diese Gelder auch nur unter den notwendigen Voraussetzungen und unter den vorgeschriebenen Formalitäten veräußert werden. Zu demselben Schluß kommt man, wenn man die Bestimmungen des can. 1539, § 2 näher betrachtet. Daselbst wird nämlich verboten, eigenmächtig Inhaberpapiere in eine andere Anlageart der Gelder auch nur umzuwandeln. Da wäre es eine unbegreifliche Inkonsistenz, wenn man Gelder, die auf Banken sicher und nutzbringend angelegt sind, eigenmächtig sogar veräußern dürfte.

Trotzdem aber werden nicht für die Veräußerung aller an einer Bank angelegten Gelder bestimmte Formalitäten erforderlich. Es kann nämlich auch Gelder geben, die zwar nicht ihrer Natur nach, wohl aber kraft der kirchenrechtlichen Bestimmungen „*servando servari non possunt*“. Hieher gehören ohne Zweifel jene Gelder, die von den Gläubigen gegeben werden in der Absicht, daß sie für die Besteitung bestimmter Auslagen verwendet werden. Diese Gelder müssen ihrem Zwecke auch entgegengeführt werden, sie können wenigstens nicht dauernd auf

¹⁾ Vgl. Noldin, *De Praeceptis*²⁰, n. 575; Vermeersch, *Theol. Moral.* II², n. 652.

²⁾ Noldin, l. c. n. 581.

³⁾ Dabei müssen allerdings die Instruktionen der zuständigen Ordinarien beachtet werden. Vgl. can. 1519. In Preußen haben die Bischöfe z. B. in den Geschäftsanweisungen für die Kirchenvorstände angeordnet, daß bei der Anlegung kirchlicher Fondsgelder die Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld zur Richtschnur genommen werden müssen. Als mündelsicher gelten die öffentlichen Sparkassen, Staatsbank, Landesbank, nicht Privatbanken, Aktiengesellschaften u. dgl.

eine nutzbringende Art angelegt werden, „servando servari non possunt“. Wenn also der Pfarrer diese Gelder abhebt und ihrer Bestimmung entgegenführt, so kann er dies tun, ohne die in can. 1530, bezw. can. 1532 für die Veräußerung vorgeschriebene Erlaubnis einzuholen.¹⁾ Ob er aber nicht die Erlaubnis des in can. 1527 genannten Ortsordinarius haben muß, ergibt sich aus dem, was weiter unten über die Verwendung der Gelder aus der Kirchenstiftung gesagt wird. Auch sind die Bestimmungen über die Mitwirkung des Kirchenstiftungsrates zu beobachten.

Wie steht es aber mit dem *Verkauf des Hauses*, sind hiezu besondere Formalitäten nötig? Das Haus wurde von der Erblasserin bestimmt für die Ausmalung der Kirche. Die Person, von der das Haus stammt, wollte also offenbar, daß das Haus verkauft und der Erlös für die Ausmalung der Kirche verwendet werde. Nach can. 1514 müssen aber Verfügungen der Gläubigen, welche Vermögenswerte für fromme Zwecke hergeben, auf das gewissenhafteste ausgeführt werden. Wenn also das Haus nach den kirchlichen Bestimmungen verkauft werden muß, dann gilt von ihm „servando servari non potest“; man braucht also an sich für die Veräußerung nicht die Erlaubnis des kirchlichen Obern. Allerdings könnte durch einen unklugen Verkauf der Kirche ein Schaden zugefügt und die Absicht der Erblasserin zum Teil vereitelt werden. Dieser Gefahr ist durch die Bestimmungen des can. 1515 vorgebeugt. Derselbe bestimmt, daß die Ordinarien die berufenen Exekutoren aller Verfügungen zu frommen Zwecken sind. Die Ordinarien sind also zum Vollzuge berechtigt und verpflichtet. Sie haben das Recht und die Pflicht, über die Ausführung zu wachen. Damit aber im vorliegenden Falle der Ortsordinarius seine Rechte und Pflichten ausüben kann, muß er von dem Vermächtnis benachrichtigt werden. Höchstwahrscheinlich wird er dann andere mit der Exekution beauftragen und ihnen auch nähere Anweisungen geben. Gewöhnlich wird er wohl dabei, ganz im Geiste von can. 1530, § 1, n. 1 und can. 1531, § 1 und § 2, vorschreiben, daß das Haus vor dem Verkauf von Fachleuten abgeschätzt und durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werde, jedoch nicht unter der von den Fachleuten angegebenen Summe. In Wirklichkeit wird sich also der Verkauf des Hauses für den Pfarrer nicht anders stellen, als es bei einer Veräußerung der Fall wäre, für welche die Erlaubnis des zuständigen Obern eingeholt werden müßte. Der hauptsächlichste praktische Unterschied dürfte wohl darin liegen, daß man sich nicht an den Apostolischen Stuhl wenden müßte, wenn es sich um den Verkauf eines Wertobjektes von mehr als 30.000 Goldlire handeln würde.

¹⁾ Vgl. auch *St. Alphonsus*, Theol. Moral. I. IV, n. 187.

Bei dieser Erörterung wurde allerdings angenommen, daß das Haus der *Kirchenstiftung* vermacht wurde unter der Auflage, daß das Geld, welches aus dem Erlös des Hauses gewonnen wird, für Ausmalung der Kirche verwendet werde. Es wäre aber auch möglich, daß das Haus von der Verstorbenen dem Pfarrer als *Treuhänder* vermacht worden wäre. In einem solchen Falle aber muß er nach can. 1516 den Ordinarius davon benachrichtigen. Der Ordinarius muß dann auf ähnliche Weise wie es schon in can. 1515 angeordnet wurde, dafür sorgen, daß der Wille der Erblasserin treu erfüllt werde. Also wird auch hier die praktische Ausführung des Auftrages sich für den Pfarrer in ähnlicher Weise vollziehen, wie es schon oben angegeben wurde.

Bezüglich der Verwendung der Gelder aus der *Kirchenstiftung* muß man unterscheiden, ob es sich um Stammkapitalien oder um die laufenden Einnahmen handelt.

Die Stammkapitalien sind jene Vermögensmassen, die für immerwährende Zeiten dazu bestimmt sind, die Erreichung eines gewissen Zweckes zu ermöglichen. So sind z. B. die Stammkapitalien des Kirchenstiftungsgutes dazu bestimmt, die Renovierung und Ausschmückung der Kirche und Abhaltung des Gottesdienstes in ihr zu ermöglichen (can. 1182 § 1). Dieser abgegrenzten, selbständigen Vermögensmasse kommt Rechtspersönlichkeit zu.¹⁾ Deshalb ist es klar, daß der Pfarrer auch nicht einmal einen Teil des Stammkapitals zur Ausmalung der Kirche verwenden darf.

Die laufenden Einnahmen kommen zunächst aus den Erträgnissen des Stammkapitals; außerdem gehören aber hieher auch „der für die Kirche bestimmte Teil des Stolare und Stiftungserträgnisses, das Kirchenopfer, soweit dasselbe nicht eine andere Bestimmung hat, das Erträgnis der Kirchenstühle“.²⁾ Man kann hiezu auch rechnen das sogenannte „freie Vermögen“, das der Kirchenstiftung zur freien Verwendung übergeben wurde, so daß im Bedarfsfalle nicht nur seine Erträgnisse, sondern auch seine Substanz verwendet werden darf zu dem Zwecke, zu dem es gegeben wurde.³⁾ Diese laufenden Einnahmen können vom Pfarrer zur Ausmalung der Kirche verwendet werden. Da die Gelder der Kirchenstiftung, wie schon oben erwähnt wurde, den Zweck haben, die Instandhaltung, Renovierung und Ausschmückung der Kirche zu ermöglichen, so ist für ihre zweckentsprechende Verwendung ebensowenig wie für die oben genannte Verwendung der Gelder aus der Kollekte die Erlaubnis des in can. 1530 (bezw. in can. 1532) genannten Obern nötig. Es ist aber wohl zu bemerken, daß nach can. 1519 der Orts-

¹⁾ Lammeyer, Die juristischen Personen der kath. Kirche, S. 189.

²⁾ Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechtes II³, S. 707.

³⁾ Haring, a. a. O. S. 706.

ordinarius die Pflicht hat, über die Verwaltung der Kirchen-güter seines Territoriums zu wachen und sie durch entsprechende Vorschriften zu regeln. Wie can. 1520 dann noch weiter vorschreibt, soll zu diesem Zwecke in der Bischofsstadt ein eigener Verwaltungsrat eingesetzt werden. In Erfüllung dieser Verpflichtungen werden die Bischöfe wohl überall verlangen, daß ihnen, bezw. ihrem Verwaltungsrat, für jedes neue Jahr ein eigener Haushaltplan vorgelegt werde, den sie dann nach ihrem klugen Ermessen billigen oder ablehnen. Erweist es sich nach Billigung des Etats infolge besonderer Umstände als notwendig oder angebracht, noch weitere Auslagen zu machen, so muß man, selbst wenn die nötigen Gelder vorhanden sind, hiefür doch die Billigung des Ortsordinarius haben, wenn es sich um bedeutende Auslagen handelt. Nach can. 1520, § 3 muß nämlich der Ortsordinarius bei Verwaltung des Kirchenvermögens in wichtigeren Dingen die Ansicht des Verwaltungsrates anhören. Dies setzt aber voraus, daß er auch von wichtigeren Dingen, die sich auf Verwaltung des Kirchenvermögens beziehen, in Kenntnis gesetzt werde. Außerdem bestimmt noch can. 1527, § 1 ganz klar: „Die Verwalter handeln ungültig, wenn sie ohne schriftliche Erlaubnis des Ortsordinarius Handlungen setzen, welche die Grenzen und die Art und Weise der gewöhnlichen Verwaltung überschreiten.“ Allerdings ist es manchmal nicht leicht, zu bestimmen, wann eine Handlung „die Grenzen und die Art und Weise der gewöhnlichen Verwaltung überschreitet“. In einem Erlass vom 21. Juli 1856, auf welchen die Quellenangabe von Gasparri verweist, billigte die Propaganda die „Statuta generalia“ für Holland, in welchen es als eine Überschreitung der Grenzen der gewöhnlichen Verwaltung bezeichnet wird: „. . . e) Magnas pecuniae summas mutuo accipere, transactiones aliosque contractus onerosos facere; f) Aedes ecclesiasticas excitare, diruere aut nova forma induere et reparaciones extraordinarias facere.“ Allerdings bleiben Ausdrücke wie: „eine große Summe Geldes“ oder „außerordentliche Reparationen“ immer relative Begriffe, die an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten verschieden sein können. Am besten richtet man sich hierin nach partikularrechtlichen Bestimmungen oder nach dem Gewohnheitsrecht. Obwohl daher für die zweckentsprechende Verwendung der laufenden Einkünfte aus dem Kirchenstiftungsvermögen nicht die Erlaubnis des in can. 1530 (bezw. can. 1532) genannten Obern nötig ist, kann der Pfarrer doch über große Summen nicht verfügen, ohne die schriftliche Erlaubnis des in can. 1527 genannten Ortsordinarius zu haben.

Selbstverständlich muß sich der Pfarrer auch außerdem noch an die rechtlichen Bestimmungen über die Mitwirkung seines Kirchenstiftungsrates halten (vgl. can. 1182).

Ergänzend sei hier noch bemerkt, daß bei der ganzen Ausführung nur Rücksicht genommen wurde auf die Verausgabung der Gelder. Außerdem wird vielfach auch partikularrechtlich verlangt, daß die *Pläne* für Ausmalung einer Kirche dem Bischöflichen Ordinariat zur *Approbation vorgelegt werden*. Eine derartige Vorschrift leitet ihre Berechtigung wohl hauptsächlich aus den beiden folgenden Gründen her. Zunächst kann Gefahr bestehen, daß z. B. Gemälde, deren Kunstwert oder historischer Wert dem Pfarrer unbekannt ist, leiden könnten. Ferner könnte durch unpassende Bemalung auch die ganze Architektur der Kirche beeinträchtigt werden. Außerdem könnten gerade heutzutage Bedenken bestehen, ob die neue Malerei den kirchlichen Vorschriften entspricht. Besonders beachtenswert ist in dieser Hinsicht can. 1279, § 1, der sagt: „Niemandem ist es erlaubt, in Kirchen, auch wenn sie exempt sind, irgend ein ungewöhnliches Bild anzubringen oder anbringen zu lassen ohne Erlaubnis des Ortsordinarius.“

Münster (Westf.). P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

V. (Belastung der Kirchengüter.) Ein Bischöfliches Konvikt soll erweitert werden. Dazu ist der Erwerb eines neuen Grundstückes und ein Neubau erforderlich. Ein Teil der nötigen Gelder wurde durch eine eigene Sammlung und besonders durch die Gaben einiger großer Wohltäter aufgebracht. Außerdem aber fehlen noch 40.000 Reichsmark. Deshalb soll eine Hypothek von der entsprechenden Höhe aufgenommen werden. Es fragt sich nun, ob man zur Aufnahme der Hypothek die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig habe.

Nach can. 1533 sind die Formalitäten, welche von can. 1530 bis 1532 vorgeschrieben sind, nicht nur notwendig für die eigentliche Veräußerung, sondern auch für jeden Vertrag, durch den die Lage der Kirche verschlimmert werden könnte. Nach der einstimmigen Lehre aller Autoren¹⁾ gehört hieher auch die Verpfändung kirchlicher Mobilien, die Belastung von kirchlichen Liegenschaften mit einer Hypothek oder einem Servitut und die Aufnahme von Darlehen. Übrigens verlangt can. 1538 auch ausdrücklich die Erlaubnis des zuständigen Obern, und zwar nicht nur für die Belastung mit einer Hypothek, sondern auch schon für die Aufnahme von Schulden. Nach can. 1532, § 1 ist demnach die Erlaubnis des Apostolischen Stuhles nötig, da es sich um einen Wert von mehr als 30.000 Goldlire handelt. Wird diese Erlaubnis nicht eingeholt, dann ist nach can. 1530, § 1, n. 3 der Vertrag ungültig. Gegen diese anscheinend auf der

¹⁾ Vgl. z. B. Eichmann, Lehrbuch des Kirchenrechtes II³, S. 309; Perathoner, Das kirchliche Gesetzbuch⁴, S. 516; Vermeersch, Epitome II n. 851.